



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Verhältnis Datenschutz – Amts- geheimnis

Öffentliche Organe dürfen Personendaten nach § 16 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) bekannt geben, wenn eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt (Fürsorgepflichten, Anzeigepflichten etc.), die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat, es im Einzelfall zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist oder ein anderes öffentliches Organ die Personendaten im Einzelfall zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe benötigt (Amtshilfe). Für die Bekanntgabe besonderer Personendaten ist eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz erforderlich und die Einwilligung hat ausdrücklich zu erfolgen (§ 17 IDG). Des Weiteren dürfen der Datenbekanntgabe keine rechtliche Bestimmung oder überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (§ 23 IDG).

Liegt eine gesetzliche Grundlage zur Datenbekanntgabe vor, ist keine formelle behördliche Entbindung von der Schweigepflicht im Sinne von Art. 320 Ziff. 2 Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) notwendig. Die betroffenen Personen (Mitglieder einer Behörde oder Beamtinnen und Beamte) entscheiden selbstständig, die Daten bekannt zu geben oder nicht. Obwohl sie dem Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB unterstehen, machen sie sich in diesem Fall nicht strafbar; die gesetzliche Grundlage gilt als Rechtfertigungsgrund. Eine gesetzlich gebotene Handlung ist gemäss Art. 14 StGB nicht strafbar.

Benötigt ein öffentliches Organ zur Erfüllung seines eigenen gesetzlichen Auftrags Informationen, die es nur mit unverhältnismässigem Aufwand selber beschaffen könnte, so kann es um Amtshilfe nachsuchen. Besteht keine spezielle gesetzliche Schweigepflicht, wie beispielsweise im Opferhilfegesetz, sondern nur eine allgemeine, so entscheiden die Betroffenen (öffentliche Organe sowie die Organe anderer Kantone oder des Bundes) über Art und Umfang der Auskunftserteilung. Auch in diesem Fall ist keine formelle behördliche Entbindung von der Schweigepflicht (Art. 320 Ziff. 2 StGB) erforderlich. Die Strafbarkeit entfällt wiederum aufgrund eines Rechtfertigungsgrundes.

Willigt die betroffene Person im Einzelfall ein, können Daten ohne formelle behördliche Entbindung von der Schweigepflicht bekannt gegeben werden, sofern – nebst der Einwilligung der betroffenen Person – kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Geheimhaltung besteht. Das Amtsgeheimnis schützt primär öffentliche Interessen, weshalb stets eine Interessenabwägung vorzunehmen ist.

V 1.4 / Mai 2023